



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 1 / 182. JAHRGANG / 2001

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 4. JÄNNER 2001

AMTLICHER TEIL

Nr. 1 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharzt-ausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 2 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2001

Nr. 3 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Milchsammelstellen

Nr. 4 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Käsereibetrieben Tirols

Nr. 5 Kundmachung über die Auflegung der ab 1. Jänner 2001 geltenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Fischgewässerverordnung) – Celex 31978L0659

Nr. 6 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 7 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Nr. 8 Kundmachung der Fischereiaufsichtsprüfung 2001 für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 9 Kundmachung über die Auflegung eines Flächenwidmungs- und eines Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 10 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 11 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 12 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 13 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 14 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 15 Offene Verfahren: Medizintechnische Geräte für den Neubau Bauteil Anichstraße der Universitätskliniken Innsbruck

Nr. 16 Offenes Verfahren: Örtliche Bauaufsicht für die Sanierung der Zaglbrücke und der dritten Nöblachbrücke im Zuge der A 13 Brenner Autobahn für die Alpen Straßen AG

Nr. 17 Verhandlungsverfahren: Sanierung des Schussbodens beim Wehr des Brennerwerkes für die TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

Nr. 18 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Lieferung des Materials für den Austausch des Erdseiles gegen ein Erdseil mit LWL bei der 220 kV-Leitung UW Thaur – UW Silz – UW Westtirol für die TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

Nr. 1 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztbildungsstelle

An der Univ.-Klinik für Chirurgie – Klinische Abteilung für Herzchirurgie, gelangt frühestens ab 1. Februar 2001, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 27. Dezember 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 2 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2000/52-3

VERLAUTBARUNG der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2001

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 21. Dezember 2000 gemäß den §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 107/1998, beschlossen:

§ 1

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet ab dem 1. Jänner 2001 in elf Kammern.

§ 2

Zusammensetzung der Kammern

Kammer 1:

Vorsitzende: Dr. Margit Pomaroli

Berichterstatter: Dr. Klaus Dollenz

Weiteres Mitglied: Dr. Martina Strele

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne

Berichterstatter: Dr. Karl Trenkwaller

Weiteres Mitglied: Dr. Alois Huber

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Klaus Dollenz

Berichterstatterin: Dr. Margit Pomaroli

Weiteres Mitglied: Dr. Alfred Stöbich

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Alois Huber

Berichterstatterin: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Weiteres Mitglied: Dr. Christoph Lehne

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Berichterstatter: Dr. Alois Huber

Weiteres Mitglied: Dr. Karl Trenkwaller

Kammer 6:	
Vorsitz:	Dr. Martina Strele
Berichterstatter:	Dr. Alfred Stöbich
Weiteres Mitglied:	Dr. Margit Pomaroli
Kammer 7:	
Vorsitz:	Dr. Alfred Stöbich
Berichterstatterin:	Dr. Martina Strele
Weiteres Mitglied:	Dr. Klaus Dollenz
Kammer 8:	
Vorsitz:	Dr. Karl Trenkwalder
Berichterstatter:	Dr. Christoph Lehne
Weiteres Mitglied:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Kammer 9:	
Vorsitz:	Dr. Gert Ebner
Berichterstatter:	Dr. Siegfried Denk
Weiteres Mitglied:	Dr. Volker Wurdinger
Kammer 10:	
Vorsitz:	Dr. Siegfried Denk
Berichterstatter:	Dr. Gert Ebner
Weiteres Mitglied:	Dr. Volker Wurdinger
Kammer 11:	
Vorsitz:	Dr. Volker Wurdinger
Berichterstatter:	Dr. Gert Ebner bei ungerader Aktenzahl Dr. Siegfried Denk bei gerader Aktenzahl
Weiteres Mitglied:	Dr. Gert Ebner bei gerader Aktenzahl Dr. Siegfried Denk bei ungerader Aktenzahl

§ 3

Zuteilung an die Kammern

Die Kammer 11 ist ausschließlich zuständig für Vergabesachen.

Die anderen Rechtssachen, die nach den Verwaltungsvorschriften in Kammern zu entscheiden sind, werden vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, derart an die Kammern 1 bis 10 zugeteilt, dass zunächst die Kammer 1, dann die Kammer 2, sodann fortlaufend die weiteren Kammern zuständig werden.

Dabei ist auf das Einlangen der Rechtssache in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol abzustellen. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen ist die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens des Beschuldigten in Verwaltungsstrafverfahren bzw. der Partei in Verwaltungsverfahren maßgebend.

In jenen Berufungsangelegenheiten, in denen neben einer Kammerzuständigkeit auch eine Zuständigkeit als Einzelmitglied besteht, ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin zugleich zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig.

Rechtssachen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden ausschließlich an eine Kammer zur gemeinsamen Entscheidung zugeteilt.

In einem solchen Fall ist so lange keine weitere Zuteilung an diese Kammer vorzunehmen, bis eine gleiche Anzahl von Rechtssachen bei den anderen Kammern erreicht und damit eine gleichmäßige Belastung aller Kammern gesichert ist.

§ 4

Vertretung in den Kammern

Regelung für die Kammern 1 bis 10:

Für den Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende/die Vorsitzende durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der ziffernmäßig

folgenden Kammer vertreten. Dies gilt sinngemäß für den Berichterstatter/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied jeder Kammer.

Liegt hinsichtlich der Vertreter eine Verhinderung vor, tritt an ihre Stelle der Vorsitzende/die Vorsitzende, der/die Berichterstatter/in sowie das weitere Mitglied der ziffernmäßig übernächsten Kammer usw.

Für die Kammer 10 ist die Kammer 1 die ziffernmäßig nächstfolgende Kammer.

Regelung für die Kammer 11:

Ist Dr. Volker Wurdinger als Vorsitzender verhindert, wird er bei ungerader Aktenzahl von Dr. Siegfried Denk, bei gerader Aktenzahl von Dr. Gert Ebner als Vorsitzender vertreten. Bei ungerader Aktenzahl ist weiteres Mitglied im 1. Quartal Dr. Alois Huber, im 2. Quartal Dr. Alfred Stöbich, im 3. Quartal Dr. Martina Strele und im 4. Quartal Dr. Christoph Lehne. Bei gerader Aktenzahl ist weiteres Mitglied im 1. Quartal Dr. Klaus Dollenz, im 2. Quartal Dr. Karl Trenkwalder, im 3. Quartal Dr. Margit Pomaroli und im 4. Quartal Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner.

Ist der Vertreter/die Vertreterin als weiteres Mitglied verhindert, wird er/sie von dem/der quartalsmäßig Nächstgenannten vertreten.

§ 5

Bei Beschwerden gemäß § 72 Fremdenrechtsgesetz, nach den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz und bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig:

Dr. Gert Ebner

Dr. Siegfried Denk

Die Zuteilung dieser Rechtssachen erfolgt in der Weise, dass die erste derartige Rechtssache – ausgehend vom Einlangen in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol – Dr. Gert Ebner, die nächste Rechtssache Dr. Siegfried Denk zugeteilt wird. Die weitere Zuteilung erfolgt unter den beiden Einzelmitgliedern abwechselnd.

Die von mehreren Beschwerdeführern getrennt eingebrachten Beschwerden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden alle jenem Einzelmitglied zur Entscheidung zugeteilt, dessen Beschwerdeverfahren zuerst in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt ist.

Steht eine Berufungsangelegenheit, für die ein Einzelmitglied zuständig ist, in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Beschwerde, entscheidet über beide Angelegenheiten das nach § 5 zuständige Einzelmitglied.

Im Falle der Verhinderung vertreten sich Dr. Gert Ebner und Dr. Siegfried Denk gegenseitig.

Ist Dr. Siegfried Denk als Vertreter verhindert, wird er von Dr. Christoph Lehne vertreten. Ist auch dieser zur Vertretung verhindert, wird er von Dr. Margit Pomaroli vertreten.

Ist Dr. Gert Ebner als Vertreter des Dr. Siegfried Denk verhindert, wird er durch Dr. Margit Pomaroli vertreten. Ist diese verhindert, wird sie durch Dr. Christoph Lehne vertreten.

§ 6

Zuteilung an die Einzelmitglieder

Entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes durch ein einzelnes Mitglied, ergibt sich die Zuständigkeit zur Entscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Berufungswerbers wie folgt:

Dr. Gert Ebner: Vertreter: Dr. Siegfried Denk
Buchstaben B, Schi und U

Dr. Siegfried Denk: Vertreter: Dr. Alois Huber
Buchstaben I, M, und X

Dr. Alois Huber: Vertreter: Dr. Christoph Lehne
Buchstaben N, V und W

Dr. Christoph Lehne:
 Vertreter: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Buchstaben A, C, D und E

Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner:
 Vertreter: Dr. Klaus Dollenz
Buchstabe K

Dr. Klaus Dollenz: Vertreter: Dr. Margit Pomaroli
Buchstaben H und Scha

Dr. Margit Pomaroli: Vertreter: Dr. Karl Trenkwalder
Buchstaben Q, R, Scho, St und Y

Dr. Karl Trenkwalder: Vertreter: Dr. Alfred Stöbich
Buchstaben G, J und O

Dr. Alfred Stöbich: Vertreter: Dr. Martina Strele
Buchstaben P, Sch und Schu

Dr. Martina Strele: Vertreter: Dr. Gert Ebner
Buchstaben F, T und Z

Dr. Volker Wurdinger: Vertreter: Dr. Gert Ebner
Buchstaben L, S und Sche

Die Buchstabenzuteilung an den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden bleibt unverändert. Bei den übrigen Einzelmitgliedern tritt nach Ablauf von jeweils drei Monaten (Quartal) eine Änderung der zugeteilten Buchstaben ein. Dies erfolgt in der Weise, dass der in dieser Namensliste Vorgenannte für die Buchstaben des unmittelbar nach ihm Genannten zuständig wird. Damit wird nach Ablauf der ersten drei Monate der in der Namensliste an dritter Stelle Genannte für die Buchstaben des an vierter Stelle Genannten usw. zuständig; der als elftes Einzelmitglied Angeführte tritt damit an die Stelle des an dritter Stelle in der Namensliste Angeführten. Dadurch tritt kein Wechsel der in der Namensliste bestimmten Vertreter ein.

§ 7

Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht von der Partei erhoben werden, ist auf den Familiennamen der Partei abzustellen.

Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 8

Berufungsangelegenheiten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, weist der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, einem Einzelmitglied zur Erledigung zu.

Dabei ist darauf abzustellen, welches Verfahren zuerst beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens des Aktes in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen gilt § 3 sinngemäß.

§ 9

Eine Verhinderung eines Einzelmitgliedes ist dann gegeben, wenn die krankheitsbedingte Abwesenheit 30 Tage übersteigt.

Für die Dauer der Verhinderung werden die nach § 6 auf das verhinderte Einzelmitglied entfallenden Akten fortlaufend den anderen Einzelmitgliedern – beginnend mit dem Vertreter des Verhinderten – zugeteilt.

§ 10

Wurden im laufenden Tätigkeitsjahr einem Einzelmitglied bereits 165 Verfahren zur Entscheidung zugeteilt, werden ihm über seinen Antrag keine weiteren Verfahren zugeteilt.

Nach Einlangen seines Antrages teilt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, die darüber hinaus anfallenden Verfahren, zu deren Entscheidung nach der Geschäftsverteilung das betreffende Einzelmitglied zuständig wäre, den anderen Einzelmitgliedern zu. Dies gilt bis zu jenem Zeitpunkt, in dem allen Einzelmitgliedern die im Abs. 1 angeführte Anzahl an Verfahren zugeteilt wurde, längstens jedoch bis zum Ende des Tätigkeitsjahres.

Dabei sind im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung die danach zunächst anfallenden zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der geringsten Anzahl zugeteilter Verfahren, die nächsten zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der zweitniedrigsten Anzahl zugeteilter Verfahren, usw. zur Entscheidung zuzuteilen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Berufungsverfahren, bei denen neben einer Kammerzuständigkeit zugleich die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes besteht. In diesen Fällen ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin auch dann als Einzelmitglied zuständig, wenn ihm/ihr bereits 165 Verfahren zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

§ 11

Der Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wird der Leitung von Dr. Christoph Lehne übertragen. Im Falle seiner Verhinderung wird er dabei vom Stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Siegfried Denk vertreten.

§ 12

Diese Geschäftsverteilung ist ab 1. Jänner 2001 anzuwenden.

Innsbruck, 21. Dezember 2000

Der Vorsitzende: Ebner

Nr. 3 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag
für Dienstnehmer in Milchsammelstellen

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, wird verlautbart:

Zwischen der Bauernkammer für Tirol einerseits und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund andererseits wurde am 28. November 2000 ein Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Milchsammelstellen abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. November 2000 in Kraft getreten.

Innsbruck, 28. Dezember 2000

Für die Obereinigungskommission: Der Vorsitzende: Abart

Nr. 4 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag
für Dienstnehmer in Käsebetrieben Tirols

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, wird verlautbart:

Zwischen der Bauernkammer für Tirol einerseits und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund andererseits wurde am 28. November 2000 ein Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Käsebetrieben Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. November 2000 in Kraft getreten.

Innsbruck, 28. Dezember 2000

Für die Obereinigungskommission: Der Vorsitzende: Abart

Nr. 5 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-100/3

KUNDMACHUNG
über die Auflegung der ab 1. Jänner 2001
geltenden Verordnung des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die
Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem
Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische
(Fischgewässerverordnung – Celex 31978L0659)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser- und Energierecht, Zimmer 730, Landhaus, 6010 Innsbruck, liegt die gegenständliche Verordnung gemäß § 55b Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Innsbruck, 28. Dezember 2000

Für den Landeshauptmann: Zingerle

Nr. 6 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • IIIRiHe-7614/127

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung über die
jägdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte gibt bekannt, dass vom 3. April bis erforderlichenfalls 5. April 2001 die Prüfung über die jägdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte in Reutte abgenommen wird.

Dienstag, 3. April 2001 – Schießen und Waffenhandhabung;

Mittwoch, 4. April 2001 – theoretische Prüfung;

Donnerstag, 5. April 2001 – theoretische Prüfung.

Prüfungswerber werden eingeladen, das mit S 180,- vergütete Gesuch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten und des Hauptwohnsitzes (Meldebestätigung) sowie einen Strafregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate sein darf, bis spätestens Donnerstag, den 15. Februar 2001, einzubringen.

Später eingebrachte oder zu diesem Zeitpunkt noch unvollständige Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Die Prüfungsgebühr beträgt S 500,-.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 26/1994, unter Einschluss des praktischen Schießens.

Über Einzelheiten der Prüfung werden die Prüfungswerber anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die im Bezirk Reutte ihren Hauptwohnsitz haben, bzw. solche Personen,

die keinen Hauptwohnsitz in Tirol haben, aber im Bezirk Reutte die Jagd ausüben wollen.

Der Vorbereitungskurs wird von der Bezirksstelle Reutte des Tiroler Jägerverbandes abgehalten und umfasst 45 Stunden. Alle Prüfungswerber werden über den Beginn des Kurses schriftlich verständigt.

Reutte, 12. Dezember 2000

Der Bezirkshauptmann: Schennach

Nr. 7 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • 3a-243/19-2001

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung über die
jägdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 26/1994, jährlich durchzuführende Prüfung über die jägdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird am Montag, den 9. April 2001 und am Dienstag, den 10. April 2001, abgehalten. Die theoretische Prüfung findet jeweils ab 8.00 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Freitag, den 1. März 2001, ein schriftliches, mit S 180,- vergütetes Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzu- bringen.

Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers.

Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug anzuschließen, welcher bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als zwei Monate sein darf.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Schwaz haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt S 500,-.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 hingewiesen.

Schwaz, 27. Dezember 2000

Der Bezirkshauptmann: i. A.: Rangger

Nr. 8 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • A-Ua-15/303/00

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Fischereiaufsichtsprüfung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein findet am 14. Mai 2001 die Fischereiaufsichtsprüfung statt.

Prüfungswerber haben um die Zulassung zur Prüfung schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen ist mit einer S 180,- ordnungsgemäß zu vergütieren und bis spätestens 1. Mai 2001 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen.

Dem Ansuchen sind anzuschließen: Geburtsurkunde, eine amtsärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung, ein Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate), eine Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens einwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Fischereiverbandes, Melde- nachweis und ein Unterweisungsausweis (gemäß § 36 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 1 und 2).

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durch-

führungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 1993, LGBl. Nr. 19, verwiesen.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Referat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Tel. 05372/606-6170) während der Amtsstunden.

Kufstein, 15. Dezember 2000
Der Bezirkshauptmann: Tratter

Nr. 9 • Stadtmagistrat Innsbruck

KUNDMACHUNG
über die Auflegung eines Flächenwidmungsplanes
und eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2000 folgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beschlossen:

Zahl III-2688/2000/FWP: Flächenwidmungsplan Nr. HA-F15, Höttinger Au, Kreuzungsbereich Höttinger Au und Fürstenweg, ehemalige Aral-Tankstelle (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HA-F1, ZNr. 2884) (gemäß § 36 Abs. 2 des TROG 1997);

Zahl III-2688/2000/FWP: Bebauungsplan Nr. 83/bn, Höttinger Au, Kreuzungsbereich Höttinger Au und Fürstenweg, ehemalige Aral-Tankstelle (gemäß § 56 Abs. 3 des TROG 1997).

Diese Pläne in Textfassung, planlicher Darstellung und Legende, liegen ab 8. Jänner 2001 im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III (Planung und Baurecht), 4. Stock, Zimmer 442, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 22. Dezember 2000
Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. h.

Nr. 10 • Gemeindeamt Sautens

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2000 beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sautens vom 10. Februar 1983 dahingehend zu ändern, dass unter Voraussetzung der Erfüllung der raumplanerischen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hugo Schöpf Teilflächen der Gpn. 538/1, 538/2, 538/3 und 537 in öffentliche Verkehrsflächen und Teilflächen der Gpn. 538/3, 538/1 und 537 in Landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997 wird der Entwurf des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 69 Abs. 1 des TROG 1997 beschlossen, dass dieser Beschluss rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 21. Dezember 2000
Der Bürgermeister

Nr. 11 • Gemeindeamt Sautens

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2000 beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sautens vom 10. Februar 1983 dahingehend zu ändern, dass unter Voraussetzung der Erfüllung der raumplanerischen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hugo Schöpf eine Teilfläche der Gp. 741/1 und die Gp. 741/2 in „Sonderfläche landwirtschaftliche Hofstelle“ umgewidmet werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997 wird der Entwurf des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 69 Abs. 1 des TROG 1997 beschlossen, dass dieser Beschluss rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 21. Dezember 2000
Der Bürgermeister

Nr. 12 • Gemeindeamt Sautens

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2000 beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sautens vom 10. Februar 1983 dahingehend zu ändern, dass unter Voraussetzung der Erfüllung der raumplanerischen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hugo Schöpf eine Teilfläche der Bp. 347 und eine Teilfläche der Gp. 754 in Sonderfläche Kleintierstall umgewidmet werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997 wird der Entwurf des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 69 Abs. 1 des TROG 1997 beschlossen, dass dieser Beschluss rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 21. Dezember 2000
Der Bürgermeister

Nr. 13 • Gemeindeamt Sautens

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2000 beschlossen, den Flächenwidmungsplan

der Gemeinde Sautens vom 10. Februar 1983 dahingehend zu ändern, dass unter Voraussetzung der Erfüllung der raumplanerischen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hugo Schöpf Teilflächen der Gp. 758, 1587 und 759 in öffentliche Verkehrsfläche und die Restfläche der Gp. 758 in Wohngebiet umgewidmet werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997 wird der Entwurf des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 69 Abs. 1 des TROG 1997 beschlossen, dass dieser Beschluss rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 21. Dezember 2000

Der Bürgermeister

Nr. 14 • Gemeindeamt Sautens

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2000 beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sautens vom 10. Februar 1983 dahingehend zu ändern, dass unter Voraussetzung der Erfüllung der raumplanerischen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hugo Schöpf eine Teilfläche der Gp. 1411/1 in öffentliche Verkehrsfläche und eine Teilfläche der Gp. 1411/1 sowie die Gp. 1411/123 in Wohngebiet umgewidmet werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997 wird der Entwurf des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 69 Abs. 1 des TROG 1997 beschlossen, dass dieser Beschluss rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 21. Dezember 2000

Der Bürgermeister

Nr. 15 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. • Bau und Technik,

Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck

OFFENE VERFAHREN Medizintechnische Geräte

Für den Neubau Bauteil Anichstraße (BTA) im Areal der Universitätskliniken Innsbruck wird die Lieferung und Montage folgender medizintechnischer Geräte bzw. Einrichtungen im offenen Verfahren ausgeschrieben:

M011.1 – Mobile Untersuchungsleuchten (GZ 6034-30/4644-2000): ca. 23 Stück Untersuchungsleuchten an Normschiene und ca. acht Stück fahrbare Untersuchungsleuchten;

M124 – Kontrastmittelpumpen (GZ 6034-30/4645-2000): Ein Stück Volumen-flow-gesteuerter Kontrastmittel-Injektor auf Fahrgestell;

M212 – Klemmschienen (GZ 6034-30/4646-2000): ca. 615 lfm Norm-Klemmschienen 25 × 10 mm in Edelstahl;

M135 – Blutgasanalysator (GZ 6034-30/4647-2000): ca. drei Stück Blutgas-Analysegeräte für den Einsatz in der Notfall- und Intensivmedizin;

M044.1 – Eismaschinen (GZ 6034-30/4648-2000): ca. zwei Stück Eiswürfelbereiter zum Einbau in ein bauseitiges Norm-Möbel;

M123 – Chirurgie-Röntgenbildverstärker und fahrbare Röntengeräte (GZ 6034-30/4649-2000): ca. zwei Stück fahrbare Chirurgie-Röntgenbildverstärker und ein Stück fahrbares Röntengerät.

Die Anbotsunterlagen für alle oben angeführten offenen Verfahren werden ab 10. Jänner 2001 vom Generalplaner ATP Achammer-Tritthart & Partner, Innsbruck, ZT-AG, Heiliggeiststraße 16, 6010 Innsbruck, nach schriftlicher Anforderung (Telefax-Nr. 0512/5370-2193), gegen Nachnahme von ATS 720,- inkl. MWSt. (je Verfahren) versandt. Ansprechpartner bei organisatorischen Rückfragen ist Herr Dipl.-Ing. Dr. Andreas Rieser, Tel. (0512) 5370-2242.

Die Angebote müssen bis spätestens 8. Februar 2001, 12 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 22. Dezember 2000

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 16 • Alpen Straßen Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN nach dem Bundesvergabegesetz Örtliche Bauaufsicht

Ausschreibende Stelle: Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

Bauvorhaben: A 13 Brenner Autobahn, Sanierung Zaglbrücke und dritte Nöblachbrücke 2001/2003 (km 25,446 bis km 26,671 und km 28,001 bis km 28,133).

Gegenstand der Leistungen: Die Alpen Straßen AG beabsichtigt die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht für die Generalsanierung der Zaglbrücke und der dritten Nöblachbrücke im Verlauf der A 13 Brenner Autobahn in einem offenen Verfahren zu vergeben. Das Leistungsbild enthält im Wesentlichen die Leistungen für die vollständige technische und kaufmännische örtliche Bauaufsicht aller Leistungen (z. B. Stahlbauarbeiten, Stahlbetonarbeiten, ...) unter Wahrung der rechtlichen Belange bis zur fix und fertigen Gebrauchstauglichkeit des gesamten Gewerkes.

Die Tätigkeit umfasst unter anderem:

- die Überwachung auf vertragsgemäße Herstellung des Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen (z. B. Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und der technischen Regeln);
- das Leistungsbild der RVS und der einschlägigen Gebührenordnung – örtliche Bauaufsicht wird durch den Auftragnehmer abgedeckt;
- eventuelle Beratungstätigkeit für die Alpen Straßen AG.

Die Tätigkeit beginnt grundsätzlich ab der Bauübergabe bzw. Auftragserteilung und endet bei der Schlussfeststellung der Bauleistungen.

Die Vergabesumme für die Generalsanierung liegt bei ca. 14,5 Mio. EUR netto (ohne MWSt.).

Ausführungsort: A 13 Brenner Autobahn, Innsbruck; bzw. Werksüberwachungen für Stahlbauarbeiten.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Es sind nur Fachleute (Ziviltechniker, Technische Büros) mit Baustellenerfahrung zugelassen.

Leistungsfrist: Die wesentlichen Leistungen zum Auftrag sind im Zeitraum März 2001 bis August 2003 zu erbringen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem bevollmächtigten Vertreter.

Mindestanforderungen: Hinsichtlich der Mindestanforderungen sind die den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Formblätter vollständig auszufüllen. Die Auswahlkriterien nach denen die Alpen Straßen AG beabsichtigt, die qualifizierten Bewerber im offenen Verfahren zu ermitteln, sind:

- Bürostruktur 10%
- Bürositz 20%
- Betonabtrag 20%
- Umsatz 5%
- Referenzen Österreich 10%
- Referenzen Alpen Straßen AG 30%
- Qualitätsmanagement 5%

Sonstige Angaben: Leistungserbringung in deutscher Sprache. Die Leistungserbringung kommt unter Umständen nicht zustande. Die Teilnahmeanträge und Anbotslegung erfolgt für die Alpen Straßen AG kostenlos.

Abgabetermin: Abgabetermin für die Bewerbungsunterlagen ist der 8. Februar 2001, 10 Uhr.

Anschrift: Alpen Straßen AG, Posteinlaufstelle, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, unter Verwendung des den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Adressenaufklebers.

Sprache: Deutsch.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort in der Direktion der Alpen Straßen AG bei Frau Mörwald, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, gegen Barzahlung von ATS 600,- beboben werden.

Eine Zusendung der Unterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung bis spätestens 31. Jänner 2001 (Fax 0512/52012-134) und Vorauszahlung des Entgeltes für die Ausschreibung (ATS 600,-) zuzüglich ATS 500,- Versandkosten (= ATS 1.100,- pro Ausgabe-satz) auf das Konto Nr. 100-132.001 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg, BLZ 16000.

Anbotseröffnung: Die Anbotseröffnung findet anschließend im Gebäude der Alpen Straßen AG im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: Der Zuschlag erfolgt innerhalb der dreimonatigen Angebotsbindefrist.

Innsbruck, 14. Dezember 2000

Der Vorstand: Fink

Nr. 17 • TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Sanierung Schussboden

beim Brennerwerk – Wehranlage

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abt. Wasserbau, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Tel. 0512/506-2524, Fax 0512/506-2737.

Leistungsumfang: Sanierung des Schussbodens beim Wehr – Brennerwerk:

- Abbruch und Aushub der bestehenden Wehrsohle;
- Errichtung der neuen Wehrsohle mit Betonbett und Stein-satz, ca. 360 m².

Ausführungszeitraum: Mitte Februar bis Ende März 2001.

Ausschreibung, Angebot und Zuschlag: nach ÖNORM A 2051 im Verhandlungsverfahren.

Zuschlagskriterien: Preis, Termineinhaltung, Verfahren und Methoden, Einsatz ortsansässiger Führungs- und Arbeitskräfte, Besondere Nachweise laut ÖNORM A 2051, Pkt. 1.8, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Bewerbung, Ausschreibungsunterlagen: Die Bewerbung erfolgt mit der Abholung der Ausschreibungsunterlagen. Diese können vom 8. bis 19. Jänner 2001 nach Vorlage des Einzahlungsbeleges über S 200,- (inkl. 20% MWSt.), einzuzahlen auf das Konto Nr. 0000-012211 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abteilung Wasserbau, 6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 5. Stock, Zi. 529, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12 Uhr abgeholt werden.

Angebotsabgabe: Montag, 29. Jänner 2001, 15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, Poststelle, 6010 Innsbruck.

Angebotsöffnung: Montag, 29. Jänner 2001, 15.15 Uhr. Die Angebotseröffnung erfolgt nach ÖNORM A 2051 durch eine Kommission und ist nicht öffentlich zugänglich. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt gleichzeitig mit der Angebotsprüfung.

Zuschlagsfrist: acht Wochen.

Innsbruck, 20. Dezember 2000

Nr. 18 • TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises, wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt

Lieferung des Materials für den Austausch des Erdseiles gegen ein Erdseil mit LWL bei der 220 kV-Leitung UW Thaur – UW Silz – UW Westtirol

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abteilung Energietechnik/Netze, Bert-Köllensperger-Straße 7, A-6065 Thaur, Tel. 05223/5806-320, Sachbearbeiter: Herr Volkmar Reinalter, Tel. 05223/5806-354.

Liefertermin: 29. KW 2001.

Trassenlänge: ca. 52,20 km.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Arbeiten in diesem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können. Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051, Pkt. 1.8, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Ausgabe der Unterlagen: 15. Jänner bis 29. Jänner 2001.

Angebotsabgabe: bis spätestens Montag, den 12. Februar 2001, 12 Uhr, bei o. a. Adresse. Die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Zuschlagsfrist: ein Monat ab Angebotseröffnung.

Bindefrist: bis 30. Dezember 2001.

Die Ausschreibungsunterlagen können nach Einzahlung von ATS 500,- (inkl. 20% USt.) auf das Konto Nr. 0000-012211 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abteilung Energietechnik/Netze, Bert-Köllensperger-Straße 7, A-6065 Thaur, 2. Stock, Zi. 204, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden. Informationen unter der Tel.-Nr. 05223/5806-320.

Innsbruck, 22. Dezember 2000

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 622/00 f-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Franz-Strickner-Straße 2, 6112 Wattens, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.136.576, Kontroll-Nr. 94199, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 625/00 x-2

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., Unterer Stadtplatz 21, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 55 332 218 der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Leopold Wohlfahrtstätter, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 626/00 v, 58 T 636/00 i, 58 T 637/00 m, 58 T 638/00 h, 58 T 639/00 f-2

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., Unterer Stadtplatz 21, 6330 Kufstein, werden die unten näher bezeichneten, angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber der Wertpapiere und andere Beteiligte werden aufgefordert, diese binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt ein Jahr (§ 7 Z. 1 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist werden die Wertpapiere auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere: Fünf Kassenobligationen der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H.,

- 1) 6005514350, lautend auf KO 600066096, mit Losungswort;
- 2) 6005514368, lautend auf KO 600066177, mit Losungswort;
- 3) 6005514376, lautend auf KO 600066185, mit Losungswort;
- 4) 6005514384, lautend auf KO 600066193, mit Losungswort;
- 5) 6005514392, lautend auf KO 600066207, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
22. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 627/00 s-2

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., Unterer Stadtplatz 21, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 5 172 497 der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Verena Andrich-Schaffer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 629/00 k-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5–9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 815-197593 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Olympisches Dorf, lautend auf „Bruckberger Heinz“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 630/00 g-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5–9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 800-492238 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Erlenstraße, lautend auf „Wilhelmstötter Martha“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 631/00 d-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Bad Häring, Schwoich und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Dorf 6, 6323 Bad Häring, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Bad Häring, Schwoich und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.058.705, Sparbuch-Nr. 69323, lautend auf „Überbringer“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 632/00 a-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 7210-953498, lautend auf Eidelpes R.A., mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 634/00 w-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5–9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 870-034318 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Sölden, lautend auf „Stigger Arno“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
21. Dezember 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 635/00 t-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Tannheimetal, reg. Gen. m. b. H., 6675 Tannheim, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Tannheimetal, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.071.443, Kontroll-Nr. 324435, lautend auf Toni, ohne Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
21. Dezember 2000

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

Jv 5955-5 B/00

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 22. November 2000, Jv 3643-5 F/00, wurde an Stelle des bisherigen Legalisators Johann Duregger, Herr Karl Leiter, Gemeindegassier, 9913 Abfaltersbach 48, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 19. Dezember 2000 zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Abfaltersbach im Gerichtsbezirk Lienz bestellt.

Innsbruck, 27. Dezember 2000

Dr. Haslwanter e. h.

EDIKT

1 C 442/00 a

An Herrn Predrac Podgorac, zuletzt wohnhaft in 6130 Schwaz, Marktstraße 3, sind in der Rechtssache mj. Naomi Kerschner gg. Predrac Podgorac die Klage und der Beschluss vom 18. Oktober 2000, GZ 1 C 422/00 a, zuzustellen.

Da der Aufenthalt der oben genannten Person unbekannt ist, wird Herr Mag. Georg Grauss, Rechtsanwalt in 6130 Schwaz, Archengasse 9, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Schwaz, Abt. 1

11. Dezember 2000

VERSTEIGERUNGSEDIKT

6 E 3063/00 h-9

Am 2. März 2001, um 9 Uhr, findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 81304 Oberhofen, EZL. 810 (104/1647-Anteile, BLNr. 10).

Bezeichnung der Liegenschaft: Eigentumswohnung Top 2, 6405 Oberhofen, HNr. 84a.

Zur Liegenschaft gehört kein Zubehör.

Schätzwert: S 2.038.000,-

Geringstes Gebot: S 1.019.000,-

Vadium: S 203.800,-

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Die Meistbotszinsen betragen 4% ab dem Versteigerungstag.

Vom Ersteher sind ohne Anrechnung auf das Meistbot nachfolgende Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten zu übernehmen: C-LNr. 1a, 2a, 3a, 4a.

C-LNr. 47a – Wohnrecht für Frau Florentine Bachmann, wurde bewertet mit S 1.640.078,-.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Telfs, Abt. 2

20. Dezember 2000

VERSTEIGERUNGSEDIKT

6 E 2825/00 h-11

Am 2. März 2001, um 14 Uhr, findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 81303 Inzing, EZL. 1406, 574 und 481.

Bezeichnung der Liegenschaft:

EZL. 1406: Hotel Lamm, Hauptstraße 22, 6401 Inzing;

EZL. 574: materieller Anteil I., Hauptstraße 24, 6401 Inzing, einschließlich Eigentum an der verbundenen EZL. 336, GB Inzing;

Zur Liegenschaft Grundbuch 81303 Inzing, EZL. 1406, gehört Zubehör laut Schätzungsgutachten im Wert von S 232.000,-.

Schätzwert samt Zubehör: S 12.136.000,-

Geringstes Gebot: S 6.068.000,-

Vadium: S 1.213.600,-

EZL. 481: unbebautes Grundstück.

Schätzwert: S 3.000.000,-

Geringstes Gebot: S 1.500.000,-

Vadium: S 300.000,-

Die Versteigerung erfolgt in der Weise, dass die Liegenschaften wie folgt ausgebaut werden: zunächst EZL. 1406 und 574 gemeinsam, danach EZL. 481, sofern durch das Meistbot für EZL. 1406 und 574 die Ansprüche der jeweils betreibenden Gläubiger und bei einer Mehrheit von betreibenden Gläubigern der jeweils in der schlechtesten Priorität stehende Gläubiger sowie der ihnen im Rang vorgehenden, einschließlich der zum Termin angemeldeten, jeweils ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht genießenden Ansprüche nicht vollständig gedeckt sind. Sollte aufgrund der vorbeschriebenen Versteigerungsart eine vollständige Deckung nicht erreicht werden oder die Deckung erst durch Versteigerung aller Liegenschaften erzielt werden, so kommt es zur einheitlichen Ausbietung sämtlicher in Exekution gezogener Objekte. In diesem Fall erfolgt die Zuschlagserteilung erst nach Durchführung beider Versteigerungsarten, und zwar entweder an die Ersteher der einzelnen Liegenschaften oder den Ersteher sämtlicher gemeinsam ausgebauten Liegenschaften, je nachdem, in welcher der beiden Versteigerungsarten das höhere Meistbot bzw. die höhere Meistbotsumme erzielt wurde.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Die Meistbotszinsen betragen 4% ab dem Versteigerungstag.

Vom Ersteher sind ohne Anrechnung auf das Meistbot die Rentenforderung für Maria Wanner von monatlich S 10.000,- (CLNr. 3 in EZL. 1406, GB Inzing) zu übernehmen.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Internet: <http://www.zvg.com.at>

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Telfs, Abt. 2

20. Dezember 2000

VERSTEIGERUNGSEDIKT

4 E 1174/00 w

Am 7. Februar 2001, um 9 Uhr, findet bei diesem Gericht, 2. Stock, Saal Nr. II, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt: **Grundbuch 87120 Stumm, EZL. 386.**

Bezeichnung der Liegenschaft: 87/2875- und 12/2875-Anteile (BLNr. 2 und 25), Wohnung Top 1 im 1. Obergeschoß des Wohn- und Geschäftshauses 6272 Stumm, Dorfstraße 11; 83,13 m² Wohn-

nutzfläche, Balkon (9,75 m²), TG-Stellplatz (15,18 m²) und Keller 1 (2,96 m²).

Schätzwert: S 1,981.421,-

Geringstes Gebot: S 1,320.947,-

Wert des Zubehörs: S 198.142,-

Das Gutachten liegt beim Bezirksgericht Zell am Ziller während der Amtsstunden (7.30 Uhr bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Internetadresse: <http://www.zvg.com>

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstherrn in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Zell am Ziller, Abt. 1

27. Dezember 2000

MITTEILUNGEN

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Kegelbahn O-Dorf“ mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung vom 7. Dezember 2000 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 21. Dezember 2000

Der Kassier: Markus Schranzhofer

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 204I50E DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch
mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/botefuertiroel
Druck: Eigendruck